

# RS Vwgh 2014/12/18 2012/07/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2014

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §31 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs3;

### Rechtssatz

Die aus § 31 WRG 1959 erwachsende Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und inwieweit ein allfälliger früherer oder auch späterer Eigentümer von Anlagen und Liegenschaften ebenfalls als Verpflichteter herangezogen werden kann. In dieser Hinsicht kommt die kumulative Heranziehung von Voreigentümer und jeweiligem Eigentümer als solidarisch Verpflichtete in Betracht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012070115.X05

### Im RIS seit

11.02.2015

### Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)